



Geschäftsordnung für den BDKJ Diözesanverband Augsburg

Geschäftsordnung des Bundes der deutschen katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Augsburg

in der von der Diözesanversammlung am 28.06.2009 beschlossenen Fassung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Diözesanverbands Augsburg. ²Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Diözesanversammlung

§ 2 Termin

¹Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. ²Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es

1. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder
2. die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsverbände oder
3. die Hälfte der gewählten Vorstände der Regional-/Kreis-/Stadtverbände schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanausschuss beschlossen.

§ 4 Vorbereitung

(1) ¹Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. ²Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen. ³Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand und beim Verbändereferenten der Diözese Augsburg einzureichen.

(2) Die Ausschüsse und Arbeitskreise der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

§ 5 Einladung

(1) Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.

(2) Spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die bereits eingegangenen Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Mitgliedsverbände, Regional-/Kreis-/Stadtverbände, Jugendorganisationen und die weiteren beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

§ 6 Stellvertretung

¹Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. ²Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird. ³Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 7 Leitung

- (1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegen dem Diözesanvorstand.
- (2) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§ 8 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung und
 3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls der vorangegangenen Diözesanversammlung.
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. § 4, Abschnitt 1), können von der Diözesanversammlung nur mit mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§ 9 Öffentlichkeit

- ¹Die Diözesanversammlung ist öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.

§ 10 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Antragsteller und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (3) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- (4) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (5) ¹Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. ²Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. ²Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) ¹Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. ²Zulässig sind:
 1. Antrag auf Schluss der Diözesanversammlung,
 2. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 4. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 5. Antrag auf Durchführung eines Trendvotums,
 6. Antrag auf Nichtbefassung,

7. Antrag auf Verweis in den zuständigen Ausschuss oder das zuständige Organ,
 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 9. Antrag auf Beratung, bzw. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
 10. Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit,
 11. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 12. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 13. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 14. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 15. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
 16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
 17. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste und
 18. Hinweis zur Geschäftsordnung.
- (3) ¹Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. ²Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. ³Bei Anträgen nach § 12 Absatz 2 ist ohne vorherige Abstimmung gemäß § 15 zu verfahren.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

§ 12 Persönliche Erklärung

¹Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. ²Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. ³Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. ⁴Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände und mindestens die Hälfte der mit Vorstand besetzten Regional-/Kreis-/Stadtverbände im Versammlungsraum anwesend sind. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (2) ¹Die zu Beginn der Sitzung nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. ²Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- (3) ¹Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. ²Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) ¹Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 14 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) ¹Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Mitgliedsverbänden, Regional-/Kreis-/Stadtverbänden und Jugendorganisationen sowie den Ausschüssen gestellt werden. ²Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) ¹Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. ²Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen. ³Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (3) ¹Initiativanträge können jederzeit während der Diözesanversammlung gestellt werden. ²Sie müssen dazu mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) ¹Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Streitfall entscheidet der Diözesanvorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (5) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. ²Auf Antrag kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich keine Gegenrede erhebt.
- (2) Der Wahlausschuss ist im Vorfeld der Diözesanversammlung verantwortlich für die Vorbereitung sämtlicher Wahlen:
 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter spätestens acht Wochen vor der entsprechenden Versammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden,
 5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Profils des Amtes,
 6. die Absprache mit der Bistumsleitung bzgl. Freistellungs- und Anstellungsfragen,
 7. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 8. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen oder -vorstände der Mitgliedsverbände, die Regional-/Kreis-/Stadtverbände und die Vertreter der Jugendorganisationen machen.
- (4) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Wahlen an der Diözesanversammlung:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Wahlen und Vorstellung des Wahlablaufs und Modus.
 2. ¹Schließen der Wahllisten. ²Die Wahllisten für den Diözesanvorstand werden fünf Wochen vor der Wahlversammlung geschlossen.
 3. ¹Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung. ²Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der ande-

ren Kandidierenden, vorzustellen. ³Die Reihenfolge wird ausgelost. ⁴Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. ⁵Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Wahlausschuss; über die Beantwortung einer Frage die Kandidierenden.

4. ¹Personaldebatte. ²Bei Wahlen zum Diözesanvorstand findet grundsätzlich, bei anderen Wahlen auf Antrag eine Personaldebatte statt. ³Die Personaldebatte ist vertraulich.

(5) Wahlen zum Diözesanvorstand:

1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
2. ¹Erster Wahlgang: ²Sodann findet die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. ³Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. ⁴Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme. ⁵Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
3. ¹Zweiter Wahlgang: ²Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. ³Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
4. ¹Dritter Wahlgang: ²Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. ³Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. ⁴In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl kandidieren. ⁵Ist die Festlegung der beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge erforderlich. ⁶Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Sonstige Wahlen:

¹Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. ²Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. ³Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele JA -Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt. ⁴Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. ⁵Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr NEIN- als JA-Stimmen erhält.

§ 16 Anfertigung des Protokolls

¹Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. ²Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 17 Versendung des Protokolls

- (1) ¹Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von zwölf Wochen zugeschickt. ²Innerhalb von acht Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (2) ¹Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Diözesanausschuss entscheidet. ²Gehen keine Einsprüche in der unter §19 Abschnitt 1 genannten Frist ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 18 Ältestenrat

¹Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Diözesankonferenzen der Mitgliedsverbände und der Regional-/Kreis-/Stadtverbände. ²Er entscheidet abschließend über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 19 Konferenzen und Ausschüsse

¹Der Diözesanausschuss, die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände, die Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände, die Frauen- und die Männerkonferenz können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. ²Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des BDJK Diözesanverbandes Augsburg.

§ 20 Ausschüsse

- (1) ¹Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. ²Sie arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. ³Sie berichten wenigstens zweimal jährlich der Diözesanversammlung bzw. dem Diözesanausschuss.
- (2) ¹Der Satzungsausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. ²Ein Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Satzungsausschusses.
- (3) ¹Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. ²Ein Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. ²Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern dieses Ausschusses gewählt, auf der Liste nachfolgende Mitglied. ³Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist, kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten Diözesanversammlung Mitglieder nachbenennen.
- (5) Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n.
- (7) Die Mitglieder der Sachausschüsse bestimmen ihre Arbeitsweise selbst.
- (8) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.06.2009 in Kraft